

Satzung der Tennisabteilung der TSG Oberkirchberg e.V.



Inhalt:

Abteilungsordnung	Seite 2
Spiel- und Platzordnung	Seite 9
Gebührenordnung	Seite 11

Abteilungsordnung

PRÄAMBEL

Die Tennisabteilung ist eine Abteilung der "Turn- und Sportgemeinde Oberkirchberg e.V." im Sinne der Satzung des Gesamtvereins und untersteht als solche der Satzung des Gesamtvereins. Die nachfolgenden Bestimmungen der Abteilungsordnung regeln die besonderen Belange der Abteilung.

§ 1 Zweck

I. Die Abteilung pflegt und fördert den Tennissport. Dies geschieht einerseits durch die geplante Teilnahme an den Verbandswettkämpfen des zuständigen Tennisverbandes sowie die Durchführung von Vereinswettkämpfen und Turnieren, andererseits durch die Pflege und Förderung des freien Spielbetriebes der Abteilungsmitglieder. II. Des Weiteren pflegt die Abteilung die Kameradschaft durch gesellschaftliche Veranstaltungen unter den Mitgliedern.

§ 2 Geschäftsjahr

Nach der Satzung des Gesamtvereins entspricht das Geschäftsjahr dem Kalenderjahr.

§ 3 Mitgliedschaft

I. Mitglieder der Abteilung sind:

- 1) Aktive Mitglieder
- 2) Jugendliche Mitglieder von 14 - 18 Jahren
- 3) Schüler und Schülerinnen bis 14 Jahre
- 4) Mitglieder in der Ausbildung
- 5) Ehrenmitglieder
- 6) Passive Mitglieder

II. Begriffsbestimmungen:

- 1) Aktive Mitglieder sind alle Mitglieder, die vor Beginn des folgenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben und den Tennissport ausüben.
- 2) Jugendliche Mitglieder sind alle Mitglieder, die bei Beginn des neuen Geschäftsjahres das 14. aber noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- 3) Schüler die bei Beginn eines neuen Geschäftsjahres das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- 4) Mitglieder in Ausbildung sind solche Mitglieder, die bei Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr bereits vollendet haben und als Lehrling, Schüler oder Student noch in der

Ausbildung stehen. Über die Anerkennung als Mitglied befindet in Zweifelsfällen die Abteilungsleitung. Die Anerkennung als Mitglied in Ausbildung erfolgt jeweils nur für die Dauer eines Geschäftsjahres, kann jedoch auf Antrag wiederholt erfolgen.

5) Ehrenmitglieder werden auf Antrag der Abteilungsleitung aufgrund besonderer Verdienste um die Abteilung durch die Jahreshauptversammlung oder einer ordentlichen Mitgliederversammlung gewählt. Ehrenmitglieder haben die Rechte der aktiven Mitglieder.

6) Passive Mitglieder sind Mitglieder, die den Tennissport nicht aktiv betreiben. Bei aktiver Ausübung des Tennissportes unterliegen sie denselben Bedingungen wie Gastspieler.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

I. Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt durch Beschluss der Abteilungsleitung. Aufnahmegesuche minderjähriger Bewerber bedürfen der schriftlichen Einwilligung der gesetzlichen Vertreter.

II. Mitglieder im Sinne von § 3 Absatz 1, Ziffern 1 - 6 der Abteilungsordnung müssen gleichzeitig Mitglieder im Gesamtverein sein.

III. Die Abteilungsleitung entscheidet mit einfacher Mehrheit über das Aufnahmegesuch. Die Entscheidung ist dem Antragsteller mitzuteilen.

IV. Bei einer bestimmten Mitgliederzahl, die durch die Platzkapazität gegeben ist und von der Abteilungsleitung festgelegt wird, tritt eine Aufnahmesperre ein. Eine weitere Aufnahme ist dann nur noch in besonderen Ausnahmefällen möglich.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

I. Alle aktiven Mitglieder und Mitglieder in Ausbildung (§ 3 Absatz 1, Ziff. 1 und 4) haben Sitz und Stimme in der Jahreshauptversammlung und in den außerordentlichen Mitgliederversammlungen, ebenso Ehrenmitglieder und passive Mitglieder (§ 3 Absatz 1, Ziff. 5 und 6) sofern sie vor Beginn des folgenden Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben.

II. Jugendliche Mitglieder und Schüler (§ 3 Absatz 1, Ziffern 2 und 3) haben kein Stimmrecht, jedoch das Recht auf Anwesenheit in der Jahreshauptversammlung und in den außerordentlichen Mitgliederversammlungen.

III. Die Mitglieder, mit Ausnahme der passiven Mitglieder, haben das Recht, die Plätze und sonstigen Anlagen des Vereins unter Einhaltung der Spiel- und Platzordnung (§ 14) zu benutzen. Sie haben die Pflicht, die Anlage pfleglich zu behandeln, sowie auch im Übrigen die Interessen und das Ansehen der Abteilung zu wahren.

IV. Gäste können in Ausnahmefällen mit Mitgliedern und unter Erstattung einer Spielgebühr die Tennisplätze benutzen. Für die Einhaltung der bestehenden Ordnungsvorschriften ist das mitspielende Abteilungsmitglied verantwortlich.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

I. Durch Austritt aus der Abteilung

- 1) Der Austritt kann grundsätzlich nur zum Jahresende erfolgen und muss gegenüber der Abteilungsleitung schriftlich bis spätestens 30. November erklärt werden. Bei Mitgliedern unter 18 Jahren ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- 2) In begründeten Ausnahmefällen kann die Abteilungsleitung hinsichtlich des Austrittes eines Mitgliedes besondere Regeln treffen.

II. Durch Ausschluss

- 1) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann von der Abteilungsleitung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.
- 2) Ausschlussgründe sind insbesondere Schädigung der Interessen oder des Ansehens der Abteilung, grober Verstoß gegen die Satzung, sowie die Spiel- und Platzordnung oder Nichtzahlung der geschuldeten Beiträge trotz wiederholter Mahnung.
Durch den Ausschluss eines Mitgliedes wird dessen Pflicht zur Zahlung der fälligen Beiträge nicht berührt.
- 3) Vor dem Beschluss über den Ausschluss ist dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme gegenüber der Abteilungsleitung zu geben.
- 4) Der Beschluss über den Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- 5) Das ausgeschlossene Mitglied kann gegen den Beschluss über den Ausschluss binnen 4 Wochen nach Eingang Beschwerde einlegen. über die Beschwerde entscheidet die nächstfolgende Mitgliederversammlung. Bis zur Entscheidung über die Beschwerde ruht die Mitgliedschaft, d. h. es bestehen weder Rechte noch Pflichten im Sinne des § 5 der Abteilungsordnung.

III. Durch den Tod des Mitgliedes.

Bei Erlöschen der Mitgliedschaft besteht keinerlei Anspruch an das Vereins - bzw. Abteilungsvermögen.

§ 7 Abteilungsbeiträge

I. Zur Erfüllung ihrer besonderen Aufgaben und zur Deckung der dadurch entstehenden Kosten erhebt die Abteilung zusätzlich zum Gesamtvereinsbeitrag einen Abteilungsbeitrag sowie einen eigenen Aufnahmebeitrag und führt diesbezüglich eine eigene Kasse.

II. Die Höhe des Abteilungsbeitrages, Aufnahmebeitrages und dergl. wird in Form einer Gebührenordnung (§ 15) durch die Jahreshauptversammlung festgesetzt.

III. Sämtliche Abteilungsbeiträge sowie Aufnahmegebühren sind grundsätzlich zu Beginn des Geschäftsjahres, bei Neulaufnahmen während des laufenden Geschäftsjahres sofort nach Mitteilung der Aufnahme zur Zahlung fällig.

IV. Die Abteilungsleitung kann, jeweils im Einzelfall auf Antrag, Abteilungs- und Aufnahmebeiträge ermäßigen, in begründeten Sonderfällen erlassen und Teilzahlungen bewilligen.

V. Ehrenmitglieder (§ 3 Absatz 1, Ziffer 5) sind von der Zahlung jeglicher Abteilungsbeiträge befreit.

VI. Ein Mitglied welches Beiträge oder dergl. aus dem vorangegangenen Geschäftsjahr schuldet, hat bis zur Bezahlung keine Rechte im Sinne von § 5 Absätze I und III der Abteilungsordnung.

VII. Zur Bewältigung der jährlich anfallenden Erneuerungsarbeiten an der Tennisanlage und sonstigen Arbeiten verpflichtet sich jedes aktive Mitglied, eine von der Abteilungsleitung bestimmte Anzahl von Arbeitsstunden zu leisten oder ersatzweise eine entsprechende Gebühr pro Arbeitsstunde zu entrichten.

§ 8 Organe der Abteilung

Organe der Tennisabteilung sind:

I. Die Jahreshauptversammlung

II. Die Abteilungsleitung

III. Die außerordentliche Mitgliederversammlung

§ 9 Jahreshauptversammlung

I. Die Jahreshauptversammlung findet im ersten Vierteljahr jedes Geschäftsjahres statt. Sie wird, mindestens 2 Wochen vor dem Termin, durch den Abteilungsleiter schriftlich, unter Angabe der Tagesordnung, im Mitteilungsblatt der Gemeinde Illerkirchberg einberufen.

II. Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:

- 1) Geschäftsbericht des Abteilungsleiters
- 2) Bericht des Kassierers
- 3) Bericht des Kassenprüfers
- 4) Bericht des Schriftführers bzw. des Pressewartes
- 5) Bericht des technischen Leiters
- 6) Bericht des Sportwartes
- 7) Bericht des Jugendwartes
- 8) Bericht des Vergnügungswartes
- 9) Entlastungen

10) Anträge (diese müssen eine Woche vor der Versammlung an die Abteilungsleitung schriftlich eingereicht werden.)

Im Abstand von jeweils 2 Jahren muss die Tagesordnung folgenden weiteren Punkt enthalten:

11) Neuwahlen

III. Abwesende Mitglieder können zur Wahl gestellt werden, wenn eine schriftliche Erklärung vorliegt, wonach das betreffende Mitglied gegebenenfalls die Wahl annimmt.

IV. Die Wahl erfolgt auf Antrag in geheimer Abstimmung. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmenthaltungen haben auf das Abstimmungsergebnis keinen Einfluss.

V. Die gefassten Beschlüsse sind in ein schriftliches Protokoll aufzunehmen, das vom Schriftführer sowie vom Abteilungsleiter unterzeichnet wird.

§ 10 Abteilungsleitung

I. Die Abteilungsleitung wird jeweils auf die Dauer von 2 Jahren durch die Jahreshauptversammlung gewählt. Die Amtszeit beginnt mit der Wahl.

II. Der Abteilungsleitung gehören an:

- 1) Der Abteilungsleiter
- 2) Der stellvertretende Abteilungsleiter
- 3) Der Kassenwart
- 4) Der Schriftführer bzw. der Pressewart
- 5) Der technische Leiter
- 6) Der Sportwart
- 7) Der Jugendwart
- 8) Der Vergnügungswart

III. Mehrere Ämter können zusammengefasst werden.

IV. In die Abteilungsleitung kann jedes volljährige Mitglied gewählt werden. Scheidet ein Mitglied der Abteilungsleitung vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so hat ein anderes Mitglied der Abteilungsleitung dessen Aufgaben bis zur nächsten Jahreshauptversammlung zu übernehmen.

V. Die Abteilungsleitung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Abteilungsleitung gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des die Sitzung leitenden Abteilungsleiters.

VI. Die Abteilungsleitung kann zur Entlastung einzelner Mitglieder Arbeiten gegen Entgelt ausführen lassen. Hierfür bedarf es eines ordnungsgemäßen Beschlusses.

§ 11 Aufgaben der Abteilungsleitung

I. Die Abteilungsleitung verwaltet das Vermögen der Abteilung und leitet deren Geschäfte. Sie ist berechtigt, sämtliche Instandsetzungen innerhalb des Abteilungsvermögens anzuordnen. Jede Anschaffung die 1.000,- DM übersteigt, bedarf der Genehmigung der Vorstandschaft des Gesamtvereins.

II. Der Abteilungsleiter vertritt die Abteilung und die Abteilungsleitung nach Außen und gegenüber dem Gesamtverein. Er beruft die Mitgliederversammlungen und Sitzungen der Abteilungsleitung ein, führt dabei den Vorsitz und sorgt für die Ausführung der gefassten Beschlüsse.

III. Der stellvertretende Abteilungsleiter unterstützt den Abteilungsleiter bei seiner Tätigkeit. Bei Verhinderung des Abteilungsleiters werden dessen Aufgaben von dem stellvertretenden Abteilungsleiters wahrgenommen.

IV. Der Kassenwart führt unter persönlicher Verantwortung das Kassenwesen. Er berichtet der Abteilungsleitung und der Vorstandschaft des Gesamtvereins auf Verlangen und in jeder Abteilungsversammlung über den Stand der Finanzen.

V. Der Sportwart ist ausschließlich für die Leitung des Spielbetriebs und des Trainings zuständig. Er organisiert und leitet die Vereinsmeisterschaften und führt die Ranglisten.

VI. Der Jugendwart vertritt die Interessen der jugendlichen Mitglieder in der Abteilung.

VII. Der technische Leiter hat die Aufgabe, die Platzanlage, die Spielgeräte usw. zu betreuen und instand zu halten. Der technische Leiter entscheidet ferner über die Bespielbarkeit der Plätze. Ist er nicht erreichbar, so kann jedes anwesende Mitglied der Abteilungsleitung über die Bespielbarkeit der Plätze entscheiden.

VIII. Der Schriftführer führt das Protokoll bei Mitgliederversammlungen sowie Sitzungen der Abteilungsleitung und besorgt die sonstigen schriftlichen Angelegenheiten.

IX. Der Vergnügungswart ist für die gesellschaftlichen Veranstaltungen verantwortlich. Er steht auch dem Vergnügungsausschuss vor.

§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Die Abteilungsleitung ist berechtigt, jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

- 2.

2. Die Abteilungsleitung ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn dies mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder in schriftlicher Form mit den zu behandelnden Tagesordnungspunkten beantragen. Die Mitgliederversammlung wird sodann innerhalb 4 Wochen nach Eingang des Antrages unter Bekanntgabe der Tagesordnung vom Abteilungsleiter einberufen.

§ 13 Ausschüsse

Zur Unterstützung einzelner Mitglieder der Abteilungsleitung können für bestimmte Aufgaben Ausschüsse gebildet werden. Solche Ausschüsse haben eine beratende Funktion.

§ 14 Spiel - und Platzordnung

I. Die Abteilungsleitung legt die Spiel- und Platzordnung fest. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Spiel- und Platzordnung ist die Abteilungsleitung berechtigt, Verwarnungen auszusprechen oder den Ausschluss zu beantragen.

II. Die Bedingungen für Gastspieler werden gleichfalls von der Abteilungsleitung festgesetzt.

§ 15 Gebührenordnung

Die Jahreshauptversammlung beschließt für das laufende Geschäftsjahr die Gebührenordnung, in der die Aufnahmegebühr, der Abteilungsbeitrag usw. festgelegt sind.

§ 16 Änderung der Abteilungsordnung

Eine Änderung der Abteilungsordnung bedarf der Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder der Mitgliederversammlung.

Diese Abteilungsordnung tritt am 4. März 1994 in Kraft.

gez. Abteilungsleiter
 Stellvertretender Abteilungsleiter
 Kassierer
 Schriftführer
 Technischer Leiter
 Sportwart
 Jugendwart
 Vergnügungswart

SPIEL - UND PLATZORDNUNG

1. PLATZBENUTZUNG

Jedes spielberechtigte Mitglied hat während der Freiluftsaison das Recht, die Freiplätze beim Fuggersportplatz zu benutzen. Der tägliche Spielbetrieb beginnt um 6.00 Uhr, soweit die Plätze bespielbar sind. Ob dies der Fall ist, entscheiden der technische Leiter (Platzwart) oder: ein anderes Mitglied der Abteilungsleitung. In Abwesenheit des technischen Leiters (Platzwartes) wird die Unbespielbarkeit der Plätze durch ein entsprechendes Schild gekennzeichnet.

2. SPIELBERECHTIGUNG

Grundsätzlich hat jeder Spieler Anspruch auf 55 Minuten Spieldauer für ein Einzel- oder Doppelspiel. Diese Spielzeiten können nur dann überschritten werden, wenn nicht alle Plätze besetzt sind, bzw. keine anderen Mitglieder den Platz beanspruchen. Schüler (bis 14 Jahre) sind täglich nur bis 18.00 Uhr spielberechtigt. Diese Einschränkung gilt nicht, wenn ein Schüler mit einem aktiven Mitglied (Abteilungsordnung § 3 Absatz 11, Ziffer 1) spielt.

3. GASTSPIELER

Gastspieler sollen nur In Ausnahmefällen zum allgemeinen Spielbetrieb zugelassen werden. Mitglieder der Abteilung haben Vorrang vor Gastspielern. Gäste, die ohne ein Abteilungsmitglied spielen wollen, können dies nur mit Erlaubnis der Abteilungsleitung.

4. ANMELDEVERFAHREN

Platz 1 und 2

Jedes spielberechtigte Mitglied erhält 2 Namensschilder. Spielberechtigung ist nur gegeben, wenn ein Namensschild zur gewünschten Spielzeit an der Belegungstafel angebracht ist. Eine Vorbelegung der Plätze ist nur mit Setzen der Namensschilder, frühestens 2 Tage im Voraus möglich. Der Belegtag selbst zählt hierbei nicht. Die Belegungsdauer ist mit maximal einer Stunde festgelegt.

Platz 3

Eine Vorbelegung (Reservierung) für diesen Platz ist nicht möglich. Wenn der Platz 3 nicht belegt ist, kann für 55 Minuten gespielt werden. Der Wechsel findet jeweils zur vollen Stunde statt.

Platzbelegungen für Turniere, Meisterschafts- - und Verbandsspiele, Forderungsspiele und Mannschaftstraining sind vorgeplant und aus einem besonderen Hinweis an der Platzbelegungstafel ersichtlich.

Eine Zeitverschiebung oder eine Neubelegung während der Spielzeit ist nicht gestattet. Sollte ein Spieler 10 Minuten nach dem belegten Spielbeginn noch nicht anwesend sein, gilt seine Belegung als ersatzlos verfallen.

5. PLATZPFLEGE

Vor Beendigung jeder Einzel- und Doppelbelegung ist der Platz abzuziehen, falls notwendig zu bewässern und es sind die Linien zu kehren. Eine Platzsperre, zum Beregnen der Sandplätze, kann je nach Bedarf und Wetterlage erfolgen, und muss akzeptiert werden. Grundsätzlich entscheidet der technische Leiter über die Bespielbarkeit der Plätze.

6. SONSTIGES

Zur Pflege und Instandsetzung der Tennisanlage sind von jedem männlichen Mitglied Arbeitspflichtstunden zu leisten bzw. eine Gebühr zu entrichten, Die Anzahl der Pflichtstunden wird jährlich von der Abteilungsleitung festgelegt.

Kinder unter 6 Jahren sollten nach Möglichkeit die Spielfelder nicht betreten.

Alle Mitglieder sind verpflichtet, Namen von Spielern ohne gültiges Namensschild dem Abteilungsleiter zu melden.

Spiele mit einem Gastspieler sind vor Spielbeginn in die dafür vorgesehene Liste einzutragen. Jedes Mitglied verpflichtet sich, die gesamte Tennisanlage in einem einwandfreien Zustand zu erhalten und sich vernünftig und kameradschaftlich zu verhalten. Wer gegen die Spiel- und Platzordnung und damit gegen die sportliche Fairness verstößt, muss mit einem Entzug der Spielberechtigung rechnen.

Am Spielbetrieb Unbeteiligte haben sich so zu verhalten, dass dieser nicht gestört wird.

Die Tennisplätze dürfen nur mit Tennisschuhen für Sandplätze und der üblichen Tenniskleidung betreten und bespielt werden!

Die Abteilungsleitung

Beiträge der Tennisabteilung der TSG Oberkirchberg (Stand 2/2013)

Voraussetzung für die Mitgliedschaft in der Tennisabteilung ist die Mitgliedschaft im Hauptverein TSG Oberkirchberg oder KSV Unterkircherg.

Jahresbeitrag in €

Ehrenmitglieder	0,00
Erwachsene ab 18 Jahre	60,00
Ehepaare	100,00
Familien (mit allen Kindern unter 18 Jahren)	120,00
Kind unter 18 Jahre	30,00
Schüler, Studenten, Auszubildende, ab 18 Jahren	30,00
Passive Mitglieder	20,00

Aufnahmegebühren für die Tennisabteilung fallen seit 1998 nicht mehr an.

Sonstige Gebühren der Tennisabteilung

Gastspieler

Gäste können nur mit Mitgliedern der Tennisabteilung spielen.

Die Spielzeit beträgt 55 Minuten. Der Gastspieler ist vom Mitglied unbedingt vor dem Spiel in die Gastspielliste einzutragen!

Für Gastspieler wird pro Spieler und pro Stunde eine Gastgebühr von **4,00 €** erhoben.

Schnupperstunden (kostenlos) für Neueinsteiger sind möglich.

Schlüssel für die Tennisplätze 5,00 €

Der Betrag wird bei Rückgabe des Schlüssels wieder erstattet

Arbeitsstunden (Regelung ab 1.3.2006) 56,00 €

Für die Instandhaltung der Tennisanlage sind für jedes aktiv gemeldete männliche Mitglied ab 18 Jahren jährlich 8 Arbeitsstunden Pflicht. Werden keine oder weniger Stunden geleistet, werden 7,00 € pro nicht geleisteter Arbeitsstunde berechnet (max. 56,00 € pro Jahr).

Die Hauptarbeiten fallen im April und Oktober an und werden im Mitteilungsblatt der Gemeinde sowie auf der Internetseite der TSG – Abteilung Tennis bekannt gegeben (www.tsgoberkirchberg.de). Der Platzwart erstellt eine Liste der anstehenden Arbeiten und führt den Stundennachweises.

Die Abteilungsleitung